

wesens — überwiesen wurde.¹⁾ Mit Hilfe dieser ihm treu ergebenen, seinen Befehlen strict nachkommenden Behörde konnte der König einen langgehegten Plan, die Combination der drei Städte Königsberg nach dem Vorgange von Berlin²⁾ und die Neuordnung aller Verhältnisse ins Werk setzen. Noch vor der am 8. Februar 1723 erfolgten Fundation der aus 17 Mitgliedern bestehenden Kammer, an deren Spitze der bisherige bewährte Commissariatspräsident Johann Friedrich von Lesgewang³⁾ trat, erließ der König unter dem 5. Februar 1723 an dieselbe jenes denkwürdige Rescript, welches die Combination

1) Danach ist die Angabe Schmollers (in v. Sybels hist. Zeitschrift Bd. 30 S. 58 und in d. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. Jahrg. 11 S. 558), nach welcher Königsberg seit 1723 dem Kriegscommissariat unterstellt sein sollte, zu berichtigen. Auch die Angabe Schmollers (in d. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. Jahrg. 11 S. 523 u. 557), daß die 3 Städte Königsberg (1713) unter einer Abtheilung der Regierung, dem sog. Policeicollegium gestanden hätten, bedarf der Richtigstellung. Das Policeicollegium, 1722 in Königsberg als eine von der Preußischen Regierung unabhängige Behörde „zu Respicirung des in ziemlichen Verfall gekommenen Polizeiwesens“ in Königsberg begründet, wurde später der Regierung subordinirt und schon 1723 mit Errichtung der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer aufgelöst. Die Aufsicht über die 3 Städte Königsberg in rathhäuslichen, Kammerei- und Polizeisachen gehörte vielmehr von alter Zeit her zum Decernate des Oberburggrafen, der auch die Raths- und Gerichtspersonen confirmirte (cf. z. B. die Verfassungsurkunde des Herzogthums Preußen vom 14. November 1661 in d. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. Jahrg. 11, S. 55), seit der von der Regierung 1721 vorgenommenen Departementseinteilung zum Decernate des Obermarschalls von Wallenrod.

2) cf. Einl. z. Königsberger rathh. Reglement vom 18. Juni 1724. Diese Stadt, um 1709 aus 5 Städten, Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt und mehreren Vorstädten bestehend, die 5 verschiedene Magisträte hatten, wurde von Friedrich I. durch das Patent d. d. Cölln den 17. Januar 1709 (C. C. M. V Abth. 1 S. 383—388) zu einer Stadtgemeinde unter nur einem Magistrat und einem Stadtgerichte mit dem Gesamtnamen: Berlin verschmolzen (Fidicin im Gemeinde-Kalender von Berlin 2. Jahrg. S. 60—64).

3) Er wurde 1726 als Wirkl. Geh. Etats- und Kriegs-rath Mitglied der Preuß. Regierung, dann Präsident der Admiralitätskammer und des Commercollegs und Ritter des schwarzen Adlerordens. Er starb 1760 und ist auch der Stifter der noch heute bestehenden von Lesgewang'schen Stiftung.